

RS Verg 2010/5/4 N/0026-BVA/12/2010-28

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2010

Norm

BVergG 2006 §101 Abs4

BVergG 2006 §129 Abs1 Z7

1. BVergG 2006 § 101 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
1. BVergG 2006 § 129 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Beim Fehlen der namentlichen Nennung des Projektmanagers, Organisators und Supervisors handelt sich jedenfalls um einen unbehebbarer Mangel, da es dem Auftraggeber nur aufgrund einer konkreten Zuordnung von Personen zu bestimmten Funktionen möglich ist, die Eignung für diese spezifische Funktion zu überprüfen. Wäre es dem Antragsteller hingegen gestattet, eine nachträgliche Zuordnung dieser Personen zu den zu benennenden Funktionen vorzunehmen, verstieße eine solche Vorgangsweise zum einen gegen das Verhandlungsverbot und würde im Ergebnis auch eine unzulässige Angebotsänderung bewirken.

Entscheidungstexte

- N/0026-BVA/12/2010-28

Entscheidungstext Bundesvergabebamt Bescheid 04.05.2010 N/0026-BVA/12/2010-28

Schlagworte

Schlüsselpersonen, Eignung, Angebotsprüfung, Verhandlungsverbot, nachträgliche Angebotsänderung;

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>